

# Datenschutz für Schulen im Rheinisch Bergischen Kreis

Christoph Konkulewski

Stand 2020

# Sinn und Zweck des Datenschutzes

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Informelle Selbstbestimmung

# Sinn und Zweck des Datenschutzes

- Informelle Selbstbestimmung
- Geregelt in
  - Artikel 2 Grundgesetz
  - Artikel 8 EU Charta
- Datenschutz übertrieben?
- Hat viele Ebenen
- Für Lehrerinnen und Lehrer ist die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern maßgeblich

# Überblick

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Gesetze

- Gesetze
- Einzelne häufig angesprochene Probleme
  - Nutzung privater Endgeräte

- Gesetze
- Einzelne häufig angesprochene Probleme
  - Nutzung privater Endgeräte
  - Lernplattformen

- Gesetze
- Einzelne häufig angesprochene Probleme
  - Nutzung privater Endgeräte
  - Lernplattformen
  - Soziale Medien

- Gesetze
- Einzelne häufig angesprochene Probleme
  - Nutzung privater Endgeräte
  - Lernplattformen
  - Soziale Medien
  - Email



- Gesetze
- Einzelne häufig angesprochene Probleme
  - Nutzung privater Endgeräte
  - Lernplattformen
  - Soziale Medien
  - Email
  - Fotos und Videos Allgemein

- Gesetze
- Einzelne häufig angesprochene Probleme
  - Nutzung privater Endgeräte
  - Lernplattformen
  - Soziale Medien
  - Email
  - Fotos und Videos Allgemein
  - Urheberrecht

# Gesetze und Verordnungen

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Schulgesetz NRW

# Gesetze und Verordnungen

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Schulgesetz NRW § 120 Schulgesetz NRW

- Schulgesetz NRW § 120 Schulgesetz NRW
- ① Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

# Gesetze und Verordnungen

- Schulgesetz NRW § 120 Schulgesetz NRW
- ① Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- VO-DV I und VO-DV II

# Weitere Gesetze, Verordnungen und Grundsätze

- DS-GVO Europäisches Recht, das direkt gilt

# Weitere Gesetze, Verordnungen und Grundsätze

- DS-GVO Europäisches Recht, das direkt gilt
- DSGVO NRW oder das BDSG ergänzt die DS-GVO und passt dieses an deutsche Rechtsnormen an



# Weitere Gesetze, Verordnungen und Grundsätze

- DS-GVO Europäisches Recht, das direkt gilt
- DSGVO NRW oder das BDSG ergänzt die DS-GVO und passt dieses an deutsche Rechtsnormen an
- Grundsätze
  - Datensparsamkeit

# Weitere Gesetze, Verordnungen und Grundsätze

- DS-GVO Europäisches Recht, das direkt gilt
- DSGVO NRW oder das BDSG ergänzt die DS-GVO und passt dieses an deutsche Rechtsnormen an
- Grundsätze
  - Datensparsamkeit
  - Datensicherheit

# Weitere Gesetze, Verordnungen und Grundsätze

- DS-GVO Europäisches Recht, das direkt gilt
- DSGVO NRW oder das BDSG ergänzt die DS-GVO und passt dieses an deutsche Rechtsnormen an
- Grundsätze
  - Datensparsamkeit
  - Datensicherheit
  - Transparenz

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I)

- Die Beteiligten müssen über die Verarbeitung der Daten informiert werden (DS-GVO).
  - Durch einen Aushang

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I)

- Die Beteiligten müssen über die Verarbeitung der Daten informiert werden (DS-GVO).
  - Durch einen Aushang
  - Durch eine protokollierte Information bei der Klassenpflegschaft

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I)

- Die Beteiligten müssen über die Verarbeitung der Daten informiert werden (DS-GVO).
  - Durch einen Aushang
  - Durch eine protokollierte Information bei der Klassenpflegschaft
  - Durch eine Veröffentlichung auf der Webseite

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I)

- Die Beteiligten müssen über die Verarbeitung der Daten informiert werden (DS-GVO).
  - Durch einen Aushang
  - Durch eine protokollierte Information bei der Klassenpflegschaft
  - Durch eine Veröffentlichung auf der Webseite
  - Auf Nachfrage durch einen Ausdruck der Information

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I)

- Nur die in der VO-DV I angeführten Daten dürfen auch verarbeitet werden in
  - Schülerakte oder Schild
    - ① Namen, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit, Erziehungsberechtigte etc.
    - ② Kontaktdaten: Adresse, Telefonnummern, Email...
    - ③ Leistungsdaten
    - ④ Fotos bisher nicht erfasst!



# Dabei ist auf die Grundsätze zu achten

- Datensparsamkeit heißt auch: Jeder darf nur die Daten derer kennen, die er auch für seine Aufgaben benötigt

# Dabei ist auf die Grundsätze zu achten

- Datensparsamkeit heißt auch: Jeder darf nur die Daten derer kennen, die er auch für seine Aufgaben benötigt
- Löschfristen: Stehen in VO-DV I

# Dabei ist auf die Grundsätze zu achten

- Datensparsamkeit heißt auch: Jeder darf nur die Daten derer kennen, die er auch für seine Aufgaben benötigt
- Löschfristen: Stehen in VO-DV I
- Datensicherheit: Backup, Passwortschutz, Verschlüsselung usw

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I)

- Für alle Daten die nicht in der Verordnung genannt sind müssen Einverständniserklärungen der Betroffenen vorliegen z.B.:
  - *Fotos und Videos*

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I)

- Für alle Daten die nicht in der Verordnung genannt sind müssen Einverständniserklärungen der Betroffenen vorliegen z.B.:
  - *Fotos und Videos*
  - *Listen für Klassenfahrten und Ausflüge*

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I)

- Für alle Daten die nicht in der Verordnung genannt sind müssen Einverständniserklärungen der Betroffenen vorliegen z.B.:
  - *Fotos und Videos*
  - *Listen für Klassenfahrten und Ausflüge*
  - *Schulfotografen*

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I)

- Für alle Daten die nicht in der Verordnung genannt sind müssen Einverständniserklärungen der Betroffenen vorliegen z.B.:
  - *Fotos und Videos*
  - *Listen für Klassenfahrten und Ausflüge*
  - *Schulfotografen*
  - *Ehemaligentreffen*

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I)

- Für alle Daten die nicht in der Verordnung genannt sind müssen Einverständniserklärungen der Betroffenen vorliegen z.B.:
  - *Fotos und Videos*
  - *Listen für Klassenfahrten und Ausflüge*
  - *Schulfotografen*
  - *Ehemaligentreffen*
  - *Adressenlisten für die Klassenpflegschaften*
  - *.....*



# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I) haben:

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Recht auf Dateneinsicht

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I) haben:

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Recht auf Dateneinsicht
- Recht auf Korrektur der Daten

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I) haben:

- Recht auf Dateneinsicht
- Recht auf Korrektur der Daten
- Einen Anspruch dass die Daten (auch analoge Daten) sicher aufbewahrt und verarbeitet werden

# Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I) haben:

- Recht auf Dateneinsicht
- Recht auf Korrektur der Daten
- Einen Anspruch dass die Daten (auch analoge Daten) sicher aufbewahrt und verarbeitet werden
- Verpflichtung die Daten aktuell zu halten

# Rechte von Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

- Für die LehrerInnendaten gilt die VO-DV II

# Rechte von Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

- Für die LehrerInnendaten gilt die VO-DV II
- Dateieinsicht, Korrektur, Information - Wie jeder Bürger

# Rechte von Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

- Für die LehrerInnendaten gilt die VO-DV II
- Dateieinsicht, Korrektur, Information - Wie jeder Bürger
- Daten müssen beim Arbeitgeber sicher aufbewahrt werden (LehrerInnenakte)

# Rechte von Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

- Für die LehrerInnendaten gilt die VO-DV II
- Dateieinsicht, Korrektur, Information - Wie jeder Bürger
- Daten müssen beim Arbeitgeber sicher aufbewahrt werden (LehrerInnenakte)
- Die Art der Daten ist in der Verordnung genau gelistet



# Rechte von Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

- Für die LehrerInnendaten gilt die VO-DV II
- Dateieinsicht, Korrektur, Information - Wie jeder Bürger
- Daten müssen beim Arbeitgeber sicher aufbewahrt werden (LehrerInnenakte)
- Die Art der Daten ist in der Verordnung genau gelistet
- Es ist genau beschrieben, welche Daten weiter gegeben werden

# Rechte von Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

- Für die LehrerInnendaten gilt die VO-DV II
- Dateieinsicht, Korrektur, Information - Wie jeder Bürger
- Daten müssen beim Arbeitgeber sicher aufbewahrt werden (LehrerInnenakte)
- Die Art der Daten ist in der Verordnung genau gelistet
- Es ist genau beschrieben, welche Daten weiter gegeben werden
- Es gelten gesetzliche Löschrfristen

# Rechte von Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

- Für die LehrerInnendaten gilt die VO-DV II
- Dateieinsicht, Korrektur, Information - Wie jeder Bürger
- Daten müssen beim Arbeitgeber sicher aufbewahrt werden (LehrerInnenakte)
- Die Art der Daten ist in der Verordnung genau gelistet
- Es ist genau beschrieben, welche Daten weiter gegeben werden
- Es gelten gesetzliche Löschfristen
- LehrerInnen müssen privat genutzte Endgeräte mit personenbezogenen Daten von der Schulleitung genehmigen lassen

# Rechte von Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

- Für die LehrerInnendaten gilt die VO-DV II
- Dateieinsicht, Korrektur, Information - Wie jeder Bürger
- Daten müssen beim Arbeitgeber sicher aufbewahrt werden (LehrerInnenakte)
- Die Art der Daten ist in der Verordnung genau gelistet
- Es ist genau beschrieben, welche Daten weiter gegeben werden
- Es gelten gesetzliche Löschrfristen
- LehrerInnen müssen privat genutzte Endgeräte mit personenbezogenen Daten von der Schulleitung genehmigen lassen
- Welche Daten genau auf privat genutzten Endgeräten verarbeitet werden dürfen regelt die Anlage 3 der VO-DV I

- Ist die Verantwortliche für die Datensicherheit der Schule

- Ist die Verantwortliche für die Datensicherheit der Schule
- Muss Verarbeitungsverzeichnisse für die Datenverarbeitung anlegen

- Ist die Verantwortliche für die Datensicherheit der Schule
- Muss Verarbeitungsverzeichnisse für die Datenverarbeitung anlegen
- Genehmigt die Nutzung privater Endegeräte der Kolleginnen und Kollegen

- Ist nicht weisungsbefugt



- Ist nicht weisungsbefugt
- Ist beratend tätig für
  - Eltern

- Ist nicht weisungsbefugt
- Ist beratend tätig für
  - Eltern
  - Schülerinnen und Schüler

- Ist nicht weisungsbefugt
- Ist beratend tätig für
  - Eltern
  - Schülerinnen und Schüler
  - Kolleginnen und Kollegen

- Ist nicht weisungsbefugt
- Ist beratend tätig für
  - Eltern
  - Schülerinnen und Schüler
  - Kolleginnen und Kollegen
  - Schulleitungen

- Ist nicht weisungsbefugt
- Ist beratend tätig für
  - Eltern
  - Schülerinnen und Schüler
  - Kolleginnen und Kollegen
  - Schulleitungen
  - Schulamt, jedoch nicht für die Verwaltung

- Ist nicht weisungsbefugt
- Ist beratend tätig für
  - Eltern
  - Schülerinnen und Schüler
  - Kolleginnen und Kollegen
  - Schulleitungen
  - Schulamt, jedoch nicht für die Verwaltung
- Der **Dienstweg** muss nicht eingehalten werden

- Ist nicht weisungsbefugt
- Ist beratend tätig für
  - Eltern
  - Schülerinnen und Schüler
  - Kolleginnen und Kollegen
  - Schulleitungen
  - Schulamt, jedoch nicht für die Verwaltung
- Der **Dienstweg** muss nicht eingehalten werden
- Ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet

- Ist nicht weisungsbefugt
- Ist beratend tätig für
  - Eltern
  - Schülerinnen und Schüler
  - Kolleginnen und Kollegen
  - Schulleitungen
  - Schulamt, jedoch nicht für die Verwaltung
- Der **Dienstweg** muss nicht eingehalten werden
- Ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet
- Muss die Einhaltung des Datenschutzes überwachen



# Häufig angefragte Probleme im Einzelnen

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Privates Endgerät

# Häufig angefragte Probleme im Einzelnen

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Privates Endgerät
- Lernplattformen

# Häufig angefragte Probleme im Einzelnen

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Privates Endgerät
- Lernplattformen
- Soziale Medien

# Häufig angefragte Probleme im Einzelnen

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Privates Endgerät
- Lernplattformen
- Soziale Medien
- Nutzung von Email

# Häufig angefragte Probleme im Einzelnen

- Privates Endgerät
- Lernplattformen
- Soziale Medien
- Nutzung von Email
- Anfertigen von Fotos und Videos

# Häufig angefragte Probleme im Einzelnen

- Privates Endgerät
- Lernplattformen
- Soziale Medien
- Nutzung von Email
- Anfertigen von Fotos und Videos
- Veröffentlichung von Fotos und Videos

# Häufig angefragte Probleme im Einzelnen

- Privates Endgerät
- Lernplattformen
- Soziale Medien
- Nutzung von Email
- Anfertigen von Fotos und Videos
- Veröffentlichung von Fotos und Videos
- Urheberrecht

# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden



# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden
- Es gibt dazu einen Vordruck

# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden
- Es gibt dazu einen Vordruck
- Das verlangt das Land im Überblick

# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden
- Es gibt dazu einen Vordruck
- Das verlangt das Land im Überblick
  - ① Einen Passwort geschützten Zugang

# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden
- Es gibt dazu einen Vordruck
- Das verlangt das Land im Überblick
  - ① Einen Passwort geschützten Zugang
  - ② Sicherheitsupdates des Betriebssystems

# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden
- Es gibt dazu einen Vordruck
- Das verlangt das Land im Überblick
  - ① Einen Passwort geschützten Zugang
  - ② Sicherheitsupdates des Betriebssystems
  - ③ Aktuellen Virenschutz - Microsofts Defender reicht aus!

# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden
- Es gibt dazu einen Vordruck
- Das verlangt das Land im Überblick
  - ① Einen Passwort geschützten Zugang
  - ② Sicherheitsupdates des Betriebssystems
  - ③ Aktuellen Virenschutz - Microsofts Defender reicht aus!
  - ④ Firewall

# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden
- Es gibt dazu einen Vordruck
- Das verlangt das Land im Überblick
  - ① Einen Passwort geschützten Zugang
  - ② Sicherheitsupdates des Betriebssystems
  - ③ Aktuellen Virenschutz - Microsofts Defender reicht aus!
  - ④ Firewall
  - ⑤ Keine Speicherung in der Cloud außer Logineo

# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden
- Es gibt dazu einen Vordruck
- Das verlangt das Land im Überblick
  - ① Einen Passwort geschützten Zugang
  - ② Sicherheitsupdates des Betriebssystems
  - ③ Aktuellen Virenschutz - Microsofts Defender reicht aus!
  - ④ Firewall
  - ⑤ Keine Speicherung in der Cloud außer Logineo
- Webseite:  
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/Fragen-und-Antworten/Genehmigung-zur-Nutzung-privater-ADV-Anlagen/index.html>



# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden
- Es gibt dazu einen Vordruck
- Das verlangt das Land im Überblick
  - ① Einen Passwort geschützten Zugang
  - ② Sicherheitsupdates des Betriebssystems
  - ③ Aktuellen Virenschutz - Microsofts Defender reicht aus!
  - ④ Firewall
  - ⑤ Keine Speicherung in der Cloud außer Logineo
- Webseite:  
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/Fragen-und-Antworten/Genehmigung-zur-Nutzung-privater-ADV-Anlagen/index.html>
- Besonderheit für AOSF / Berichtszeugnisse / Schüler im Bereich Inklusion

# Privates Endgerät

- Private Endgeräte müssen genehmigt werden
- Es gibt dazu einen Vordruck
- Das verlangt das Land im Überblick
  - ① Einen Passwort geschützten Zugang
  - ② Sicherheitsupdates des Betriebssystems
  - ③ Aktuellen Virenschutz - Microsofts Defender reicht aus!
  - ④ Firewall
  - ⑤ Keine Speicherung in der Cloud außer Logineo
- Webseite:  
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/Fragen-und-Antworten/Genehmigung-zur-Nutzung-privater-ADV-Anlagen/index.html>
- Besonderheit für AOSF / Berichtszeugnisse / Schüler im Bereich Inklusion
- Neu ist: Logineo lässt sich auf genehmigten Endgeräten und Dienstgeräten nutzen

# Sicherheit

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

SECURITY NONEXPERTS' TOP ONLINE SAFETY PRACTICES	VS	SECURITY EXPERTS' TOP ONLINE SAFETY PRACTICES
1. USE ANTIVIRUS SOFTWARE 		1. INSTALL SOFTWARE UPDATES 
2. USE STRONG PASSWORDS 		2. USE UNIQUE PASSWORDS 
3. CHANGE PASSWORDS FREQUENTLY 		3. USE TWO-FACTOR AUTHENTICATION 
4. ONLY VISIT WEBSITES THEY KNOW 		4. USE STRONG PASSWORDS 
5. DON'T SHARE PERSONAL INFORMATION 		5. USE A PASSWORD MANAGER 

# Lernplattformen und Plattformen für KuK

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Anonymisierter Zugang für SuS

# Lernplattformen und Plattformen für KuK

- Anonymisierter Zugang für SuS
- Zugang mit Klarnamen

# Lernplattformen und Plattformen für KuK

- Anonymisierter Zugang für SuS
- Zugang mit Klarnamen
- Zugang mit Maschinenaccounts

# Lernplattformen und Plattformen für KuK

- Anonymisierter Zugang für SuS
- Zugang mit Klarnamen
- Zugang mit Maschinenaccounts
- Wo wird das Angebot gehosted
  - ① Deutschland

# Lernplattformen und Plattformen für KuK

- Anonymisierter Zugang für SuS
- Zugang mit Klarnamen
- Zugang mit Maschinenaccounts
- Wo wird das Angebot gehosted
  - ① Deutschland
  - ② Europa



# Lernplattformen und Plattformen für KuK

- Anonymisierter Zugang für SuS
- Zugang mit Klarnamen
- Zugang mit Maschinenaccounts
- Wo wird das Angebot gehosted
  - ① Deutschland
  - ② Europa
  - ③ Nicht-Europäisches Ausland

# Lernplattformen und Plattformen für KuK

- Anonymisierter Zugang für SuS
- Zugang mit Klarnamen
- Zugang mit Maschinenaccounts
- Wo wird das Angebot gehosted
  - ① Deutschland
  - ② Europa
  - ③ Nicht-Europäisches Ausland
  - ④ Sondergenehmigung der Europäischen Union

# Konkrete Angebote

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Logineo

# Konkrete Angebote

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Logineo
- Google G Suite

# Konkrete Angebote

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Logineo
- Google G Suite
- Apple Edu

# Konkrete Angebote

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Logineo
- Google G Suite
- Apple Edu
- Microsoft Office

# Konkrete Angebote

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Logineo
- Google G Suite
- Apple Edu
- Microsoft Office

- Facebook



# Soziale Medien

- Facebook
- Instagram

# Soziale Medien

- Facebook
- Instagram
- Twitter

# Soziale Medien

- Facebook
- Instagram
- Twitter
- Youtube

- Facebook
- Instagram
- Twitter
- Youtube
- Messenger
  - ① WhatsApp
  - ② Threema
  - ③ Signal
  - ④ Telegramm
  - ⑤ 20 oder mehr andere **Messenger**

# Nutzung von Email

- Email ist protokollbedingt unsicher

# Nutzung von Email

- Email ist protokollbedingt unsicher
- Private Emailadressen dürfen *nicht* verwendet werden

# Nutzung von Email

- Email ist protokollbedingt unsicher
- Private Emailadressen dürfen *nicht* verwendet werden
- Dienst-Email ist ein erster Schritt (DE Sicherheit)

# Nutzung von Email

- Email ist protokollbedingt unsicher
- Private Emailadressen dürfen *nicht* verwendet werden
- Dienst-Email ist ein erster Schritt (DE Sicherheit)
- **Trotzdem:** Keine kompletten Listen über Email



# Nutzung von Email

- Email ist protokollbedingt unsicher
- Private Emailadressen dürfen *nicht* verwendet werden
- Dienst-Email ist ein erster Schritt (DE Sicherheit)
- **Trotzdem:** Keine kompletten Listen über Email
- Keine Fehlertoleranz (Falsche Adresse, nicht verschlüsselt: **Postkarte**)

# Nutzung von Email

- Email ist protokollbedingt unsicher
- Private Emailadressen dürfen *nicht* verwendet werden
- Dienst-Email ist ein erster Schritt (DE Sicherheit)
- **Trotzdem:** Keine kompletten Listen über Email
- Keine Fehlertoleranz (Falsche Adresse, nicht verschlüsselt: **Postkarte**)
- Der Test
  - ① [www.haveibeenpwnet.com](http://www.haveibeenpwnet.com)
  - ② <https://sec.hpi.de/ilc/search?lang=de> (Wer es in Deutschland prüfen möchte)

# Anfertigen von Fotos und Videos

- Privat: unbedenklich, die DS-GVO gilt nicht im privaten Bereich

# Anfertigen von Fotos und Videos

- Privat: unbedenklich, die DS-GVO gilt nicht im privaten Bereich
- Anfertigung von Fotos und Videos im schulischen Bereich ist **Datenverarbeitung**

# Anfertigen von Fotos und Videos

- Privat: unbedenklich, die DS-GVO gilt nicht im privaten Bereich
- Anfertigung von Fotos und Videos im schulischen Bereich ist **Datenverarbeitung**
- Generelle Genehmigung kann bei der Einschulung von den Eltern gegeben werden für:
  - ① Dokumentation

# Anfertigen von Fotos und Videos

- Privat: unbedenklich, die DS-GVO gilt nicht im privaten Bereich
- Anfertigung von Fotos und Videos im schulischen Bereich ist **Datenverarbeitung**
- Generelle Genehmigung kann bei der Einschulung von den Eltern gegeben werden für:
  - 1) Dokumentation
  - 2) Notengebung

# Anfertigen von Fotos und Videos

- Privat: unbedenklich, die DS-GVO gilt nicht im privaten Bereich
- Anfertigung von Fotos und Videos im schulischen Bereich ist **Datenverarbeitung**
- Generelle Genehmigung kann bei der Einschulung von den Eltern gegeben werden für:
  - 1) Dokumentation
  - 2) Notengebung
  - 3) Analyse z.B. im Sport

# Anfertigen von Fotos und Videos

- Privat: unbedenklich, die DS-GVO gilt nicht im privaten Bereich
- Anfertigung von Fotos und Videos im schulischen Bereich ist **Datenverarbeitung**
- Generelle Genehmigung kann bei der Einschulung von den Eltern gegeben werden für:
  - 1) Dokumentation
  - 2) Notengebung
  - 3) Analyse z.B. im Sport
  - 4) Dekoration der Klasse



# Anfertigen von Fotos und Videos

- Privat: unbedenklich, die DS-GVO gilt nicht im privaten Bereich
- Anfertigung von Fotos und Videos im schulischen Bereich ist **Datenverarbeitung**
- Generelle Genehmigung kann bei der Einschulung von den Eltern gegeben werden für:
  - 1) Dokumentation
  - 2) Notengebung
  - 3) Analyse z.B. im Sport
  - 4) Dekoration der Klasse
  - 5) Dokumentation in der Schule

# Veröffentlichung von Fotos

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Homepage

# Veröffentlichung von Fotos

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Homepage
- Abschiedsgeschenke bei der Entlassung

# Veröffentlichung von Fotos

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Homepage
- Abschiedsgeschenke bei der Entlassung
- Fotobücher von Klassenfahrten

# Veröffentlichung von Fotos

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Homepage
- Abschiedsgeschenke bei der Entlassung
- Fotobücher von Klassenfahrten
- Presse

# Veröffentlichung von Fotos

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Homepage
- Abschiedsgeschenke bei der Entlassung
- Fotobücher von Klassenfahrten
- Presse
- Von öffentlichen Veranstaltungen in verschiedenen Medien

- § 60 a ff UrhG und Rahmenvertrag

- § 60 a ff UrhG und Rahmenvertrag
- Faustregel:



- § 60 a ff UrhG und Rahmenvertrag
- Faustregel:
- Nur für den jeweiligen Unterricht

- § 60 a ff UrhG und Rahmenvertrag
- Faustregel:
- Nur für den jeweiligen Unterricht
- Maximal 15% des Werkes

- § 60 a ff UrhG und Rahmenvertrag
- Faustregel:
- Nur für den jeweiligen Unterricht
- Maximal 15% des Werkes
- Bei Bücher für den Unterricht 20 Seiten

# Danke für die Aufmerksamkeit

Datenschutz  
für Schulen im  
Rheinisch  
Bergischen  
Kreis

Christoph  
Konkulewski

- Christoph Konkulewski
- Datenschutzbeauftragter für die Schulen im RBK
- Kontaktdaten
- ① **Datenschutz-an-Schulen@rbk-online.de**
- ② **Telefon: 0171 8317366**